

2421 052

89

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 567/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Fred D [REDACTED].

• rue S [REDACTED], St [REDACTED]/[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].
H [REDACTED] -

gegen

Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stu [REDACTED] •, K [REDACTED]straße •,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter Müstenberg, von der Mühlen, Zorn und Renkel

in der Sitzung vom 25. November 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 9. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtsprechung (BGH Rzw 1968, 68 Nr. 10; 313 Nr. 13). Danach ist die Vermutung des § 31 Abs. 2 BBG widerlegbar. Der Berufungsrichter hat im Rahmen seines richterlichen Verantwortungsbereichs festgestellt, es sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die beim Kläger bestehende Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 oder mehr vom Hundert in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung stehe.

819

- 3 -

Damit ist die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG widerlegt.
Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Auch sonst sind keine
Gründe für die Zulassung der Revision gegeben (§ 219
Abs. 2 BEG).

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)